

Informationsblatt und Checkliste für COVID-19-Präventionsmaßnahmen im Zuge von Veranstaltungen (Zusammenkünfte, Versammlungen) des Landes Tirol sowie dessen Organisationseinheiten und von Verbands-/Vereinstätigkeiten

Einleitung

Im Rahmen der Durchführung von Veranstaltungen (Zusammenkünfte, Versammlungen) ist die Gesundheit aller TeilnehmerInnen oberstes Gebot. Die Coronavirus-Pandemie hat uns gelehrt besondere Regeln einzuhalten, um damit auf die eigene Gesundheit und die Gesundheit anderer zu achten. Generell gilt, dass aufgrund der aktuellen Situation rund um die Coronavirus-Pandemie entsprechende Sensibilität gefordert ist und damit einhergehend auf die strikte Einhaltung strengster **Sicherheits- und Hygieneregeln** zu achten ist!

Präventionsmaßnahmen

Es gilt die Einhaltung der Sicherheits- und Hygieneregeln. Sofern ein COVID-19-Präventionskonzept vorgeschrieben wird (ab 51 Personen), ist ein dem Stand der Wissenschaft entsprechendes COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen.

Dieses Informationsblatt wurde auf Basis der aktuellen Verordnung des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) nach bestem Wissen und Gewissen erstellt, wobei die endgültige Auslegung dieser Verordnung freilich den zuständigen Behörden obliegt.

Aktuelle Informationen und FAQ's können der Homepage des BMSGPK entnommen werden:

<https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Aktuelle-Ma%C3%9Fnahmen.html>

Weitere Änderungen, Präventions- und Gesundheitsmaßnahmen sind aufgrund der volatilen Lage kurzfristig möglich und gegebenenfalls anzupassen.

Für Rückfragen steht Ihnen die Abteilung Repräsentationswesen zur Verfügung:

Vorstand/Protokollchef
Thomas Saurer
+43 512 508 2230
thomas.saurer@tirol.gv.at

Magdalena Schöpf
+43 512 508 2232
magdalena.schoepf@tirol.gv.at

	Tätigkeit darf durchgeführt werden
	Tätigkeit darf teilweise oder unter gewissen Voraussetzungen durchgeführt werden
	Tätigkeit darf nicht durchgeführt werden

Zusammenkünfte (Stand 12.01.2022)

Zusammenkünfte im Sinne der 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (6. COVID-19-SchuMaV) sind alle (vor allem geplante) Zusammenkünfte und Unternehmungen von Menschen. Unserer Auffassung nach zählen hierzu auch Sitzungen, Besprechungen, Proben, Übungen, udgl.

Als Maske im Sinne der 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung gilt grundsätzlich eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard.

	Grundsätzlich ist die Teilnahme an Zusammenkünften für Personen ohne 2G-Nachweis verboten.
	<u>Jedenfalls erlaubte Zusammenkünfte sind</u>
	<ol style="list-style-type: none">1. Begräbnisse2. Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/19533. Zusammenkünfte zu beruflichen Zwecken, wenn diese zur Aufrechterhaltung der beruflichen Tätigkeit erforderlich sind4. unaufschiebbare Zusammenkünfte von Organen politischer Parteien, sofern eine Abhaltung in digitaler Form nicht möglich ist5. unaufschiebbare Zusammenkünfte von Organen juristischer Personen, sofern eine Abhaltung in digitaler Form nicht möglich ist6. unaufschiebbare Zusammenkünfte gemäß dem Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 22/19747. Zusammenkünfte von medizinischen und psychosozialen Selbsthilfegruppen8. das Befahren von Theatern, Konzertsälen und -arenen, Kinos, Varietees und Kabarett, wenn dies mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen erfolgt9. Proben und künstlerische Darbietungen in fixer Zusammensetzung ohne Publikum, die zu beruflichen Zwecken erfolgen10. Zusammenkünfte zu unbedingt erforderlichen beruflichen Aus- und Fortbildungszwecken, zur Erfüllung von erforderlichen Integrationsmaßnahmen nach dem Integrationsgesetz, BGBl. I Nr. 68/2017, Zusammenkünfte, die gemäß dem AVG vom oder im Auftrag des Arbeitsmarktservice als Maßnahmen der Nach- und Umschulung sowie zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt durchgeführt werden und Zusammenkünfte iSv beruflichen Abschlussprüfungen, sofern eine Abhaltung in digitaler Form nicht möglich ist11. Zusammenkünfte von Personen im Rahmen der außerschulischen Jugenderziehung und Jugendarbeit oder im Rahmen von betreuten Ferienlagern12. Zusammenkünfte im Spitzensport <p><u>Für TeilnehmerInnen gilt grundsätzlich in geschlossenen Räumen sowie bei Unterschreitung des Mindestabstandes im Freien eine FFP2-Maskenpflicht.</u></p> <p>Kann bei Zusammenkünften zu unbedingt erforderlichen beruflichen Aus- und Fortbildungszwecken auf Grund der Eigenart der Aus- oder Fortbildung bzw. Tätigkeit oder der Integrationsmaßnahme von Personen das Tragen einer Maske nicht eingehalten werden, ist durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko zu minimieren (z.B. Plexiglastrennwände, 2m-Abstand).</p>

	Für die Bestimmungen für Zusammenkünfte zu Proben zu beruflichen Zwecken und zur beruflichen künstlerischen Darbietung in fixer Zusammensetzung siehe unten.
--	--

	Zusammenkünfte für Personen <u>mit 2G-Nachweis</u>
<p>Sind nur erlaubt, wenn:</p>	<p>Ausnahme: Zusammenkünfte bis inklusive 4 Personen aus unterschiedlichen Haushalten und höchstens sechs minderjährigen Kindern dieser Personen bzw. minderjährigen Kindern, gegenüber denen diese Personen Aufsichtspflichten wahrnehmen, unterliegen <u>keinen Beschränkungen</u>.</p> <p>Für Zusammenkünfte ab 5 Personen gelten folgende Personenbeschränkungen: Indoor und Outdoor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bis zu 25 Personen ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze, sofern alle TeilnehmerInnen einen 2G-Nachweis vorweisen - Bis zu 500 Personen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen, sofern alle TeilnehmerInnen einen 2G-Nachweis vorweisen - Bis zu 1.000 Personen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen, sofern alle TeilnehmerInnen einen 2G-Nachweis und zusätzlich einen negativen PCR-Test vorweisen - Bis zu 2.000 Personen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen, sofern alle TeilnehmerInnen eine „Booster-Impfung“ bzw. einen gleichgestellten Nachweis und zusätzlich einen negativen PCR-Test vorweisen <p>Ab 5 Personen gilt zudem grundsätzlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Alle TeilnehmerInnen haben ihren entsprechenden G-Nachweis vorzuweisen. - TeilnehmerInnen haben in geschlossenen Räumen und bei Unterschreitung des Mindestabstandes von zwei Metern im Freien eine Maske zu tragen. - Die Zusammenkunft darf nur zwischen 05.00 und 22.00 Uhr stattfinden. - Für das Verabreichen von Speisen und den Ausschank von Getränken gelten die Regelungen der Gastronomie sinngemäß - Es gilt die Registrierungspflicht - Ab 51 TeilnehmerInnen besteht die Pflicht zur Bestellung eines COVID-19-Beauftragten und Ausarbeitung und Umsetzung eines COVID-19-Präventionskonzepts <p>Ab 51 Personen gilt zudem die Anzeigepflicht: Die Anzeige muss bis spätestens eine Woche vorher an die Bezirksverwaltungsbehörde mit folgenden Daten über ein Online-Formular (https://www.tirol.gv.at/buergerservice/e-government/formulare/covid-19-anzeige-einer-zusammenkunft/) erfolgen.</p> <p>Unter anderem ist dabei anzugeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Name & Kontaktdaten des Verantwortlichen - Zeit, Dauer und Ort der Zusammenkunft - Zweck der Zusammenkunft - Anzahl der Teilnehmer

	<p>Ab 251 Personen gilt die Bewilligungspflicht durch die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde:</p> <p>Der entsprechende Antrag ist bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde über ein Online-Formular (https://www.tirol.gv.at/buergerservice/e-government/formulare/covid-19-antrag-auf-bewilligung-einer-zusammenkunft/) einzubringen.</p> <p>Die Entscheidungsfrist für die Bewilligung beträgt zwei Wochen ab vollständiger Vorlage der Unterlagen. Neben der Vorlage des Präventionskonzeptes ist dabei auch anzugeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Name & Kontaktdaten des Verantwortlichen - Zeit, Dauer und Ort der Zusammenkunft - Zweck der Zusammenkunft - Anzahl der Teilnehmer
	<p>Wenn obengenannte Kriterien nicht erfüllt sind</p>

<p>Begräbnisse</p> 	<p>- Hier darf auf die Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz verwiesen werden: https://www.bischofskonferenz.at/behelfe/corona-rahmenordnung-und-praeventionskonzept</p> <p>Es gilt indoor sowie bei Unterschreiten des Mindestabstandes im Freien die Maskenpflicht (FFP2).</p>
<p>Hochzeiten</p> 	<p>- Hier darf auf die Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz verwiesen werden: https://www.bischofskonferenz.at/behelfe/corona-rahmenordnung-und-praeventionskonzept</p> <p>Abseits vom Gottesdienst gelten die Vorgaben für Zusammenkünfte (nur bis 25 Personen zulässig; ab 5 Personen gilt neben der 2G-Nachweispflicht u.a. die Maskenpflicht und die Registrierungspflicht – siehe oben)</p>

Gastronomie/Verpflegung (Stand: 12.01.2022)

	<p style="text-align: center;">Verabreichung von Speisen und Getränken</p>
<p>Sind erlaubt wenn:</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Betreiber hat einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen - 2G-Regel für Gäste - Kunden wird durch den Betreiber oder einen Mitarbeiter ein Sitzplatz zugewiesen - Sperrstundenregelung: Betreten nur im Zeitraum zwischen 05:00 und 22:00 Uhr zulässig

	<ul style="list-style-type: none"> - Konsumation von Speisen und Getränken nicht in unmittelbarer Nähe der Ausgabestelle (Ausnahme für Imbiss- und Gastronomiestände) - Maskenpflicht für Gäste in geschlossenen Räumen – ausgenommen am Verabreichungsplatz - Selbstbedienung unter Einhaltung geeigneter Hygienemaßnahmen zulässig - Konsumation grundsätzlich nur im Sitzen an Verabreichungsplätzen – außer an Imbiss- und Gastronomieständen, hier ist es auch an Verabreichungsplätzen im Stehen möglich - Registrierungspflicht bleibt aufrecht - Ein Verlassen des Verabreichungsplatzes ist nur in Ausnahmefällen erlaubt (z.B. WC-Gang). Tanzen ist nicht erlaubt.
	Wenn obengenannte Kriterien nicht erfüllt sind

Sport (Stand: 12.01.2022)

	In nicht öffentlichen Sportstätten
Ist nur erlaubt, wenn:	<ul style="list-style-type: none"> - Betreiber hat einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen - Kunden dürfen nur mit gültigem 2G-Nachweis eingelassen werden - Registrierungspflicht - Für Inhaber und Betreiber bzw. deren Mitarbeiter gilt die 3G-Pflicht. - In geschlossenen Räumen und bei Unterschreitung des Mindestabstandes im Freien gilt Maskenpflicht (FFP2), außer während der Sportausübung - Betreten nur im Zeitraum zwischen 05:00 und 22:00 Uhr erlaubt <p>Bei Spitzensportler:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 3G-Nachweispflicht für Sportler, Trainer und Betreuer - Es ist ein COVID-19-Präventionskonzept vom verantwortlichen Arzt auszuarbeiten und dessen Einhaltung laufend zu kontrollieren
	In öffentlichen Sportstätten
Ist nur erlaubt, wenn:	<p>Für Personen, die über keinen 2G-Nachweis verfügen, gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es dürfen nur Sportstätten im Freien betreten werden - Die Sportausübung darf nur mit folgenden Personen erfolgen: <ul style="list-style-type: none"> o Im Rahmen der Betreuung von und Hilfeleistung für unterstützungsbedürftige Personen sowie der Ausübung familiärer Rechte und der Erfüllung familiärer Pflichten o dem nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Lebenspartner o einzelnen engsten Angehörigen (Eltern, Kinder und Geschwister) o einzelnen wichtigen Bezugspersonen, mit denen in der Regel mehrmals wöchentlich physischer oder nicht physischer Kontakt gepflegt wird o Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben

	<ul style="list-style-type: none"> - Sportstätten dürfen nur zum Zweck der Ausübung von Sport, bei dessen sportartspezifischer Ausübung es nicht zu Körperkontakt kommt, betreten werden - Geschlossene Räumlichkeiten dürfen nur betreten werden, wenn dies zur Ausübung des Sports im Freiluftbereich erforderlich ist. Es gilt die FFP2-Maskenpflicht in geschlossenen Räumen und bei Unterschreitung des Mindestabstandes auch im Freien, außer während der Sportausübung. - Das Verweilen in der Sportstätte ist mit der Dauer der Sportausübung beschränkt
--	---

Proben/künstlerische Darbietungen (Stand: 12.01.2022)

	Proben zu beruflichen Zwecken/künstlerische Darbietungen zu beruflichen Zwecken in fixer Zusammensetzung
Ist nur erlaubt, wenn:	<ul style="list-style-type: none"> - Vom Verantwortlichen der Zusammenkunft ist ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und dessen Einhaltung laufend zu kontrollieren - 3G-Nachweispflicht für sämtliche TeilnehmerInnen - Im Fall eines positiven Testergebnisses ist eine Teilnahme dennoch möglich, sofern 48 Stunden Symptomfreiheit nach abgelaufener Infektion vorliegen und keine Ansteckungsgefahr mehr besteht (CT-Wert >30) - Bei Bekanntwerden einer Infektion sind in den folgenden 14 Tagen vor jeder Darbietung alle TeilnehmerInnen einer Testung (PCR oder Antigen) zu unterziehen
	Sonstige Proben/künstlerische Darbietungen in fixer Zusammensetzung
Ist nur erlaubt, wenn:	<p>Für Zusammenkünfte ab 5 Personen gelten folgende Personenbeschränkungen:</p> <p>Indoor und Outdoor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bis zu 25 Personen ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze, sofern alle TeilnehmerInnen einen 2G-Nachweis vorweisen - Bis zu 500 Personen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen, sofern alle TeilnehmerInnen einen 2G-Nachweis vorweisen - Bis zu 1.000 Personen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen, sofern alle TeilnehmerInnen einen 2G-Nachweis und zusätzlich einen negativen PCR-Test vorweisen - Bis zu 2.000 Personen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen, sofern alle TeilnehmerInnen eine „Booster-Impfung“ bzw. einen gleichgestellten Nachweis und zusätzlich einen negativen PCR-Test vorweisen <p>Ab 5 Personen gilt zudem grundsätzlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Alle TeilnehmerInnen haben ihren entsprechenden G-Nachweis vorzuweisen. - Wenn aufgrund der Eigenart der Tätigkeit das Tragen einer Maske nicht eingehalten werden kann, ist durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen (z.B. Plexiglastrennwände, 2m-Abstand) das Infektionsrisiko zu minimieren - Die Zusammenkunft darf nur zwischen 05.00 und 22.00 Uhr stattfinden.

	<ul style="list-style-type: none"> - Für das Verabreichen von Speisen und den Ausschank von Getränken gelten die Regelungen der Gastronomie sinngemäß - Es gilt die Registrierungspflicht - Ab 51 TeilnehmerInnen besteht die Pflicht zur Bestellung eines COVID-19-Beauftragten und Ausarbeitung und Umsetzung eines COVID-19-Präventionskonzepts - Ab 51 TeilnehmerInnen besteht eine Anzeigepflicht - Ab 251 TeilnehmerInnen besteht eine Bewilligungspflicht <p><u>Hinweis:</u> Diese Bestimmungen gelten sowohl bei Zusammenkünften von Erwachsenen als auch von Kindern. Je nach Alter der Kinder sind die entsprechenden Ausnahmen im Hinblick auf die Nachweis- und Maskenpflicht zu beachten.</p>
--	---

Strafbestimmungen:

Bei Organisation einer untersagten oder nicht bewilligten Zusammenkunft droht (dem für die Zusammenkunft Verantwortlichen) eine Verwaltungsstrafe von 145 bis 1450 Euro. Dies gilt auch für Personen, die an der untersagten oder nicht bewilligten Zusammenkunft teilnehmen.

Bei Organisation einer Zusammenkunft entgegen der oben angeführten Beschränkungen droht (dem für die Zusammenkunft Verantwortlichen) eine Verwaltungsstrafe von 50 bis 500 Euro. Dies gilt auch für Personen, die entgegen der oben angeführten Beschränkungen an der Zusammenkunft teilnehmen.

Allgemeiner Hinweis: Nach § 2 Abs. 3a des Gesellschaftsrechtlichen COVID-19-Gesetzes kann eine Versammlung abweichend von § 5 Abs. 2 erster Satz des Vereinsgesetzes bis zum 30.06.2022 verschoben werden. Eine davor ablaufende Funktionsperiode eines Vereinsorgans verlängert sich bis zu dieser Versammlung, sofern nicht früher dessen Abberufung oder eine Neubestellung erfolgt.

Achtung: Der Beschluss über die Verlängerung ist – bei sonstiger Handlungsunfähigkeit des Vereins – vor Ablauf der im Vereinsregister eingetragenen Funktionsperiode des Ausschusses zu fassen.